

Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien – Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
Hessisches Landesplanungsgesetz	
	§ 1a
	Grundsätze und Ziele der Raumordnung
	<p>(1) In Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes geschaffen werden. Dabei gelten zusätzlich zu den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes nachfolgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten der Raumordnung zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden. Der Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare Energien-Gesetzes vom stellt hierfür die vorrangige Möglichkeit dar. 2. Es sollen verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung geschaffen werden, die insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien begünstigen. 3. Die Landwirtschaft soll im Hinblick auf die energetische Verwertung von Reststoffen und des nachhaltigen Anbaus von Energiepflanzen fortentwickelt werden. 4. Die Möglichkeiten zur energetischen Verwertung von Biomasse, insbesondere von organischen Abfällen aus Haushalten und der Land- und Forstwirtschaft, sollen ausgeschöpft werden.

	<p>5. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist insbesondere das Flächen- und Windkraftpotenzial entlang der überörtlichen Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken sowie gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten zu berücksichtigen.</p> <p>6. Bei Windkraftanlagen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass diese durch ihre positiven Klimaeffekte in erheblichem Maße zum Natur- und Landschaftsschutz beitragen, was in einer Gesamtabwägung besonders zu berücksichtigen ist. Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gilt dies nur, wenn sie nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung vergütungsfähig wären.</p> <p>(2) Gesetzgeberisches Ziel der Raumordnung ist die Ausweisung von insgesamt 1,5 Prozent der hessischen Landesfläche in den Regionalplänen als Vorranggebiete für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Die Ausweisung dieser Vorranggebiete erfolgt gemäß der Regelung des § 9 Abs. 4a.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Landesentwicklungsplan</p> <p><i>(1) Der Landesentwicklungsplan stellt die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar. Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Landesentwicklungsplan</p> <p><i>(1) Der Landesentwicklungsplan stellt die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar. Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist.</i></p>

<p><i>(2) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten</i></p> <p><i>1. die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,</i></p> <p><i>2. die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,</i></p> <p><i>3. die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung,</i></p> <p><i>4. die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie Denkmalpflege,</i></p> <p><i>5. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,</i></p> <p><i>6. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen, soweit dies möglich und zweckmäßig ist,</i></p> <p><i>7. das Landschaftsprogramm nach § 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619).</i></p>	<p>(2) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten</p> <p>1. die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,</p> <p>2. die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,</p> <p>3. die Anforderungen an den Klimaschutz und die Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom</p> <p>4. die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung,</p> <p>5. die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie Denkmalpflege,</p> <p>6. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,</p> <p>7. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen, soweit dies möglich und zweckmäßig ist,</p> <p>8. das Landschaftsprogramm nach § 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619).</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Regionalpläne</p> <p><i>(1) Die Regionalpläne stellen die Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen unter Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans dar. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Regionalpläne</p> <p>unverändert</p>

<p><i>sind Text und Karte im Maßstab 1:100 000. Die für Raumordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, weitere Anforderungen an die Planzeichen und ihre Bedeutung sowie die Form der Regionalpläne durch Rechtsverordnung festzulegen.</i></p>	
<p><i>(2) Der Entwurf des Regionalplans und des Umweltberichts wird von der oberen Landesplanungsbehörde erarbeitet. Dabei ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft bzw. wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der Kommunen an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind. Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fachliche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können. Dazu gehört auch eine Vorausschau über die Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen. Die Fachbehörden sollen der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge, insbesondere aus den Bereichen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Rohstoffsicherung, des Verkehrs, des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes sowie des Bodenschutzes, zur Verfügung stellen, Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen.</i></p>	<p>unverändert</p>
<p><i>(3) Der Regionalplan orientiert sich bei seinen Festlegungen an den Entwicklungstendenzen, wie sie für die nächsten zehn Jahre erwartet werden. Längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Planungsgegenstands zweckmäßig ist.</i></p>	<p>unverändert</p>
<p><i>(4) Der Regionalplan enthält die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und soll insbesondere folgende weitere Festlegungen enthalten, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Grundzentren,</i> <i>2. Siedlungsstruktur einschließlich der</i> 	<p>unverändert</p>

<p><i>Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete zur Befriedigung zusätzlichen Flächenbedarfs für diese Zwecke,</i></p> <p><i>3. Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrserschließung und Ver- und Entsorgungsanlagen,</i></p> <p><i>4. Gebiete für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,</i></p> <p><i>5. Waldgebiete sowie Flächen für die Waldmehrung,</i></p> <p><i>6. Gebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung,</i></p> <p><i>7. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz und den Hochwasserschutz,</i></p> <p><i>8. Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen,</i></p> <p><i>9. Anlagen der Denkmalpflege.</i></p>	<p>(4a) Für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom sind in den Regionalplänen Vorranggebiete auszuweisen; von der Ausschlussfunktion des § 6 Abs. 3 Satz 2 darf hierbei kein Gebrauch gemacht werden. Die übrigen Gebiete gelten als Vorbehaltsgebiete. Bestehende Windkraftstandorte sollen als Vorranggebiete erhalten oder als solche ausgewiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung und Änderung der Regionalpläne</p> <p><i>(1) Die Regionalversammlung (§ 22) beschließt, dass der Regionalplan aufgestellt oder geändert werden soll. Die obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 20 Abs. 2 Nr. 1) erarbeitet sodann für den Bereich ihrer Planungsregion den Entwurf des Regionalplans oder seiner Änderung und des</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung und Änderung der Regionalpläne</p> <p>unverändert</p>

<p><i>Umweltberichts. Die erarbeiteten fachlichen Konzepte werden in den Ausschüssen (§ 23 Abs. 5) beraten.</i></p>	
<p><i>(2) Die Regionalversammlung beschließt unter Beachtung der Festlegungen des Landesentwicklungsplans weitere Maßgaben für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans. Der obersten Landesplanungsbehörde ist regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten und des Verfahrens zu berichten.</i></p>	<p>unverändert</p>
<p><i>(3) Die Geschäftsstelle legt der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans und des Umweltberichts zur Beschlussfassung über die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung vor. Sie leitet diese den in § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Stellen sowie den benachbarten Regionalplanungsträgern und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Regionalplans berührt werden, zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu. § 8 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</i></p>	<p>unverändert</p>
<p><i>(3a) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des Regionalplans und der Umweltbericht bei der oberen Landesplanungsbehörde und den Kreis- und Gemeindeverwaltungen für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. § 8 Abs. 3a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bekanntgabe im Staatsanzeiger die ortsübliche Bekanntmachung tritt. Weicht der Entwurf des Regionalplans für den Bereich einer Gemeinde erheblich von den bisherigen Planungen ab, soll diese eine öffentliche Veranstaltung zur Information der Bürgerschaft durchführen.</i></p>	<p>unverändert</p>
<p><i>(4) Die Geschäftsstelle legt der Regionalversammlung den aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Offenlegung überprüften Planentwurf zur Beschlussfassung vor. Dabei entscheidet die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung erforderlich ist.</i></p>	<p>unverändert</p>

<p>Diese dauert einen Monat; im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend; die von den Änderungen berührten Stellen nach Abs. 3 Satz 2 sind gesondert über die erneute Offenlegung zu unterrichten.</p> <p>(5) Hält die oberste Landesplanungsbehörde im Verfahren nach Abs. 1 bis 4 bestimmte Ziele für unvereinbar mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung, so weist sie die Regionalversammlung darauf hin. Werden diese Hinweise nicht berücksichtigt, sind sie bei der Offenlegung darzustellen.</p> <p>(6) Für Änderungen des Regionalplans gilt Abs. 1 bis 5 entsprechend.</p> <p>(7) Regionalpläne sind innerhalb von acht Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist kein neuer Regionalplan zur Genehmigung vor, setzt sie der Regionalversammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Frist die Beschlussfassung über einen neuen Regionalplan nicht zustande, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zuständigkeit weiter, stellt den neuen Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Frist nach Satz 1 überschritten wird.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(7) Regionalpläne sind innerhalb von acht Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen. Diejenigen Teile der Regionalpläne, die sich mit raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien befassen, sind durch ein Änderungsverfahren gemäß Abs. 6 innerhalb von vier Jahren der technischen Entwicklung und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb der Frist nach Satz 1 kein neuer Regionalplan oder innerhalb der Frist nach Satz 2 kein geänderter Regionalplan zur Genehmigung vor, setzt sie der Regionalversammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten, im Falle des Satzes 2 von 12 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Fristen die Beschlussfassung über einen neuen oder geänderten Regionalplan nicht zustande, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zuständigkeit weiter, stellt den neuen oder geänderten Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Bis zur Rechtskraft des neuen oder geänderten Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Fristen nach Satz 1 oder 2 überschritten werden.</p>
--	--

<p><i>(8) Die oberste Landesplanungsbehörde kann von der Regionalversammlung verlangen, dass der Regionalplan auch während seiner Geltungsfrist nach Abs. 7 Satz 1 durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen ist. Liegt innerhalb einer Frist von 18 Monaten der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren nach Abs. 7 Satz 4 durch.</i></p>	<p>(8) Die oberste Landesplanungsbehörde kann von der Regionalversammlung verlangen, dass der Regionalplan auch während seiner Geltungsfrist nach Abs. 7 Satz 1 durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen ist. Liegt innerhalb einer Frist von 18 Monaten der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren nach Abs. 7 Satz 5 durch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p><i>(1) Die nach dem bisherigen Recht genehmigten Regionalpläne und der festgestellte Landesentwicklungsplan gelten fort.</i></p> <p><i>(2) Auf diese Pläne und nach bisherigem Recht bereits eingeleitete Verfahren sind die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), und des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), weiter anzuwenden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Die nach dem bisherigen Recht genehmigten Regionalpläne und der festgestellte Landesentwicklungsplan gelten fort.</p> <p>(2) Auf diese Pläne und nach bisherigem Recht bereits eingeleitete Verfahren sind die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), und des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), vorbehaltlich der Absätze 2 a bis 2 e, weiter anzuwenden.</p> <p>(2a) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des „Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien“ geltenden Raumordnungspläne sind innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dessen Neuregelungen im Zuge eines Änderungsverfahrens nach den §§ 8 und 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes anzupassen. Die Regionalpläne sind spätestens mit Ablauf dieser Frist der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 zur Genehmigung vorzulegen. Der Landesentwicklungsplan ist im gleichen Zeitraum abzuändern und durch die</p>

Landesregierung gemäß § 8 Abs. 4 festzustellen, wobei die Zeit einer Beratung des Planes im Landtag hierzu nicht zu zählen ist.

(2b) Bei Raumordnungsplänen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des „Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien“ im Stadium der Neuaufstellung befinden, sind die Anpassungen soweit möglich während des Verfahrens vorzunehmen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, sind die Änderungen der neuen Regionalpläne innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Pläne im Zuge eines Änderungsverfahrens vorzunehmen und spätestens mit Ablauf dieser Frist der Landesregierung zur Genehmigung gemäß § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 vorzulegen. Der neue Landesentwicklungsplan ist in diesem Fall im gleichen Zeitraum abzuändern und durch die Landesregierung gemäß § 8 Abs. 4 festzustellen, wobei die Zeit einer Beratung des Planes im Landtag hierzu nicht zu zählen ist.

(2c) Geltende Raumordnungspläne, die voraussichtlich noch innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Inkrafttreten des „Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien“ außer Kraft treten und durch einen neu aufgestellten Raumordnungsplan ersetzt werden, brauchen nicht mehr gemäß Absatz 2a geändert zu werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Raumordnungsplanes muss jedoch hinreichend bestimmbar sein.

(2d) Die Genehmigungsfrist der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 2 wird für die Änderungsverfahren nach den Absätzen 2a und 2b auf zwei Monate verkürzt.

(2e) Liegen der obersten Landesplanungsbehörde die betreffenden Regionalpläne nicht innerhalb der in den Absätzen 2a und 2b genannten Fristen zur

<p><i>(3) Die nach dem bisherigen Recht gewählten Regionalversammlungen bestehen bis zum Ende ihrer Wahlzeit fort.</i></p> <p><i>(4) Für die vor dem 31. Dezember 2004 in Kraft getretenen Regionalpläne gilt § 10 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548).</i></p>	<p>Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren in eigener Zuständigkeit weiter. Sie stellt den geänderten Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Die Landesregierung darf den Regionalplan nur nach vorheriger Zustimmung des Landtages genehmigen.</p> <p>(3) Die nach dem bisherigen Recht gewählten Regionalversammlungen bestehen bis zum Ende ihrer Wahlzeit fort.</p> <p>(4) Für die vor dem 31. Dezember 2004 in Kraft getretenen Regionalpläne gilt § 10 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548).</p> <p>(5) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des „Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien“ können die Gemeinden ihre Bauleitpläne auf Grundlage der Annahme anpassen, dass die gesamte Planungsregion als Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen ist. Eine Anpassung der Regionalpläne gemäß § 9 Abs. 4a braucht nicht abgewartet zu werden.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
Hessisches Energiegesetz	
<i>Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz)</i>	Gesetz über den Vorrang rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und Energieerzeugung in Hessen (Hessisches Energiegesetz)
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ziele des Gesetzes</p> <p><i>(1) Dieses Gesetz dient der Förderung der rationellen und umweltverträglichen Energienutzung im Land Hessen. Seine Maßnahmen leisten einen Beitrag zu einer gesamtwirtschaftlich preiswürdigen und sicheren Erzeugung und Verwendung von Energie.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ziele des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz dient der durchgängigen Einführung rationeller und umweltfreundlicher Energieerzeugung und Energienutzung in Hessen. Es zielt ab auf das Ersetzen atomarer und fossiler Energieversorgung durch erneuerbare Energien. Seine Maßnahmen dienen der Umsetzung des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), dem Klima- und Ressourcenschutz, dem Schutz der Gesundheit und der natürlichen Umwelt, dem sparsamen Einsatz von Wasser bei der Energieerzeugung, der industriellen Förderung des Einsatzes neuer Energietechniken, der Überwindung von Energieabhängigkeit durch Nutzung nachhaltig verfügbarer heimischer erneuerbarer Energien, der Dezentralisierung der Energieerzeugung und damit der Förderung regionaler und kommunaler Wirtschaftsentwicklung sowie insgesamt der dauerhaften Sicherung einer ausreichenden und preisgünstigen Energieversorgung.</p> <p>(2) Zweck des Gesetzes ist, die im Rahmen der landesrechtlichen Kompetenzen liegenden Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Stromerzeugung des Landes vollständig aus erneuerbaren Energien zu bestreiten und den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung, in der Übergangszeit auch bei fossilen Energieträgern, deutlich zu erhöhen. Der umweltfreundliche Energieeinsatz im Bereich der Wasserversorgung und der</p>

<p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	<p>Antriebstechniken ist voranzutreiben. Die öffentlichen Einrichtungen des Landes haben dafür eine Vorbildfunktion auszuüben.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><i>Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden und Einrichtungen</i></p> <p>(1) <i>Bei der Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder bei sonstigen für die Energienutzung wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen des Landes sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen durchzuführen, die einen langfristig wirtschaftlichen, sparsamen und umweltschonenden Einsatz nichterneuerbarer Primärenergieträger bei der Nutzung der Gebäude gewährleisten. Dabei ist auf ein Zusammenwirken aller für den Energieverbrauch bedeutsamen Umstände sowie auf eine mögliche Nutzung erneuerbarer Energien zu achten. Die sich hieraus ergebenden baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen werden durch Richtlinien festgelegt.</i></p> <p>(2) <i>Maßnahmen nach Abs. 1 soll ein Energiekonzept im Sinne des § 7 Abs. 1 zugrunde liegen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen</p> <p>(1) Bei der Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder bei sonstigen für die Energienutzung wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen des Landes sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen durchzuführen, die einen langfristig wirtschaftlichen, sparsamen und umweltschonenden Energieeinsatz bei der Nutzung der Gebäude gewährleisten. Dabei ist auf ein Zusammenwirken aller für den Energieverbrauch bedeutsamen Umstände sowie auf die Nutzung erneuerbarer Energien besonders zu achten. Die sich hieraus ergebenden baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen werden durch Verordnungen festgelegt. Bei der Errichtung von Gebäuden des Landes muss der umweltschonende Energieeinsatz dadurch gewährleistet werden, dass sie auf die ausschließliche Verwendung erneuerbarer Energien ausgerichtet werden.</p> <p>(1a) Bei Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen die im Rahmen öffentlich privater Partnerschaften von Privaten für das Land errichtet oder betrieben und von ihm genutzt werden, ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Vorgaben des Abs. 1 umgesetzt werden.</p> <p>(2) Für die landeseigenen und kommunalen Gebäude und Einrichtungen ist ein gesonderter Energiehaushalt zu erstellen. In diesem sind bei energetischen</p>

	<p>Neuinvestitionen neben den technischen Beschaffungskosten die zum Zeitpunkt der Investition ermittelbaren Brennstoffkosten über einen Zeitraum von 20 Jahren für die Wärmeenergie und von 10 Jahren für die Licht- und Geräteenergie zu erfassen. Diese Energiebilanz ist zusätzliche Grundlage von Ausschreibungen und für die Investitionsentscheidungen. Die Ausgestaltung des Energiehaushaltes wird in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>(3) Bei den baulichen Investitionen des Landes soll der Energiebilanz der Baumaterialien und dem Aspekt der Weiter- und Wiederverwendbarkeit der Baumaterialien Rechnung getragen werden. Näheres regelt eine Verordnung.</p> <p>(4) Neu zu beschaffende Fahrzeuge des Landes müssen als eine der nachfolgenden vier Varianten ausgelegt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gasfahrzeuge, die auch Biogas tanken können 2. Fahrzeuge die fossile und Biokraftstoffe tanken können 3. Fahrzeuge mit Elektroantrieb 4. Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Rationelle Energienutzung in mit öffentlichen Mitteln geförderten Gebäuden und Einrichtungen</p> <p><i>Die Bewilligung öffentlicher Mittel des Landes für Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 von Stellen außerhalb der Landesverwaltung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 auch für diese Vorhaben hinwirken.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Rationelle Energienutzung in mit öffentlichen Mitteln geförderten Gebäuden und Einrichtungen</p> <p>Die Bewilligung öffentlicher Mittel des Landes für Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 von Stellen außerhalb der Landesverwaltung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 bis 3 auch für diese Vorhaben hinwirken.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand</p> <p><i>Das Land fördert auf Antrag Investitionen im Wohnungsbestand, die den Verbrauch nichterneuerbarer Primärenergieträger für Raumheizung und Warmwasserbereitung vermindern.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand</p> <p>Das Land fördert auf Antrag Investitionen im Wohnungsbestand, die den Verbrauch nichterneuerbarer Primärenergieträger für Raumheizung und Warmwasserbereitung vermindern oder vollständig vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Energienutzungsanlagen</p> <p><i>(1) Das Land fördert auf Antrag Investitionen in Anlagen und Einrichtungen zur sparsamen und umweltverträglichen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen. Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse. In geeigneten Fällen kann die Förderung auch durch Gewährung von Bürgschaften oder durch kreditverbilligende Maßnahmen erfolgen.</i></p> <p><i>(2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist, daß die Anlagen besonderen, in einer Richtlinie festzulegenden Umweltaanforderungen genügen.</i></p> <p><i>(3) Geförderten Maßnahmen soll ein Energiekonzept im Sinne des § 7 Abs. 1 zugrunde liegen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Energienutzungsanlagen</p> <p>(1) Das Land fördert auf Antrag Investitionen in Anlagen und Einrichtungen zur sparsamen und umweltverträglichen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen. Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse. In geeigneten Fällen kann die Förderung auch durch Gewährung von Bürgschaften oder durch kreditverbilligende Maßnahmen erfolgen.</p> <p>(2) Eine Förderung für Anlagen und Einrichtungen gemäß Abs. 1 Satz 1 wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist,</p> <p>a) dass sie besonderen, in einer Verordnung festgelegten Umweltaanforderungen genügen,</p> <p>b) dass sie sich ohne Förderung noch nicht eigenwirtschaftlich tragen oder</p> <p>c) eine breitenwirksame Anreizförderung notwendig ist.</p> <p>(3) Geförderten Maßnahmen soll ein Energiekonzept im Sinne des § 7 Abs. 1 zugrunde liegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Energietechnologien</p> <p><i>Das Land fördert Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich im Rahmen eines Energie-Technologie-Programmes. Gegenstand des Förderprogrammes sind Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Energietechnologien</p> <p>Das Land fördert Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich im Rahmen eines Energie-Technologie-Programmes. Gegenstand des Förderprogrammes sind Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die</p>

<p><i>Nutzung erneuerbarer Energiequellen.</i></p>	<p>noch nicht marktreif sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Energiekonzepten</p> <p>(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Entwicklung und Aufstellung von Konzepten zur Energieeinsparung und für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete (objektbezogene Energiekonzepte).</p> <p>(2) Gefördert werden können auch Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte), wenn diese Konzepte für die Umsetzung bestehender oder die Aufstellung künftiger objektbezogener Energiekonzepte oder aus anderen Gründen sinnvoll sind.</p> <p>(3) Gefördert werden können Energiekonzepte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und von Unternehmen, die Energieversorgung betreiben oder aufnehmen wollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Energiekonzepten</p> <p>(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Entwicklung und Aufstellung von Konzepten zur Energieeinsparung, für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie und der umfassenden Nutzung erneuerbarer Energien. Die Konzepte nach diesem Absatz können für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete erstellt werden (objektbezogene Energiekonzepte).</p> <p>(2) Gefördert werden können auch Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte), wenn diese Konzepte für die Umsetzung bestehender oder die Aufstellung künftiger objektbezogener Energiekonzepte oder aus anderen Gründen sinnvoll sind.</p> <p>(3) Gefördert werden können Energiekonzepte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und von Unternehmen, die Energieversorgung betreiben oder aufnehmen wollen, sofern die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlicher Teil dieser Konzepte ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Energieberatung</p> <p><i>Das Land unterstützt die Beratung über Möglichkeiten zur rationellen und umweltverträglichen Energienutzung. Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung können auf Antrag durch Zuschüsse gefördert werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Energieberatung</p> <p>Das Land fördert durch Zuschüsse die Beratung über Möglichkeiten zur rationellen und umweltfreundlichen Energienutzung. Zusätzlich können Einrichtungen und Einzelmaßnahmen zur Energieberatung auf Antrag durch Zuschüsse gefördert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Energiebericht</p> <p><i>Die Landesregierung berichtet im Rahmen</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Energiebericht</p> <p>Die Landesregierung berichtet im Rahmen eines Energieberichts jährlich über die</p>

<p><i>eines Energieberichts alle zwei Jahre über die energiewirtschaftliche Situation und über energiepolitisch wichtige Vorgänge, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.</i></p>	<p>energiewirtschaftliche Situation und über energiepolitisch wichtige Vorgänge, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Landeskataster für erneuerbare Energien</p> <p>(1) Die Landesregierung hat das Potenzial erneuerbarer Energien nach dem Stand der Erkenntnisse und der Erzeugungstechniken zu ermitteln. Diese Ermittlung wird regelmäßig fortgeschrieben.</p> <p>(2) Für die Ermittlung des Wasserkraftpotenzials sind in einem Wasserkataster reaktivierbare frühere Wasserkraftwerke und bestehende Querverbauungen in den Fließgewässern aufzuführen, insbesondere solche, die durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit der Herstellung erhöhter Wasserdurchlässigkeit und des Anlegens von Fischaufsteigetreppen zu einer ökologischen Verbesserung führen. Zu dieser Ermittlung gehört, basierend auf den Strömungsgeschwindigkeiten, auch das Potenzial zur Wasserstromgewinnung, das ohne Querverbauungen nutzbar ist.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Windkraftpotenzials in unterschiedlichen Nabenhöhen ist ein Windatlas nach dem Stand der nutzbaren Windkrafttechnik zu erstellen, unter Berücksichtigung ausreichender Abstandsflächen zu Wohnbebauungen, sowie dem Potenzial des Einsatzes von kleinen Windkonvertern in bebauten Gebieten. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Windkraftpotenziale an den überörtlichen Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken sowie gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten.</p> <p>(4) Für das Potenzial an solarer</p>

Strahlungsenergie ist ein Solarkataster zu erstellen, welches das Potenzial der nach dem Sonnenverlauf geeigneten Dach- und Fassadenflächen und Freiflächen erfasst, unter Berücksichtigung der solaren Strahlungsintensität in den Landesteilen. Freiflächen dürfen nur dann im Solarkataster ausgewiesen werden, wenn dort errichtbare Solaranlagen nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung vergütungsfähig wären.

(5) Für die geothermische Nutzung ist das Potenzial der Tiefengeothermie sowie das der oberflächennahen Geothermie für die Gewinnung von Wärmeenergie und gegebenenfalls einer zusätzlichen Stromerzeugung zu erfassen.

(6) Für die Bioenergie ist das Potenzial an

a) energetisch nutzbaren organischen Abfällen,

b) landwirtschaftlicher Biomasse

- aus Feld- und Viehwirtschaft,

- aus der Bewirtschaftung von Grünland,

- aus nachhaltiger Forstbewirtschaftung,

- aus stillgelegten landwirtschaftlichen Anbauflächen, sowie

c) dem Zwischenfruchtpotenzial der Feldwirtschaft

zu ermitteln.

Die Erfassung des Zwischenfruchtpotenzials soll unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes derjenigen Pflanzen geschehen, die gentechnikfrei anbaubar sind und mit geringem Düngemittel- oder Pflanzenschutzbedarf auskommen. Ferner soll die wirtschaftliche Zweit- und Drittverwertungsmöglichkeit dieser

	<p>Pflanzen mit einbezogen werden.</p> <p>Besonderes Augenmerk gilt bei der Ermittlung des Potenzials für die Bioenergie der Biogasgewinnung.</p> <p>(7) Für die Ermittlung des Potenzials an natürlicher Speicherkapazität ist ein Erdkavernenkataster zu erstellen, welches diejenigen unterirdischen Hohlräume erfasst, die für die Speicherung von Biogas, Druckluft, Wasser im Pumpspeicherverfahren oder Wasserstoff verfügbar sind.</p> <p>(8) Rechtliche Nutzungshindernisse eines bestimmten potenziellen Standortes sind in allen nach den Absätzen 2 bis 7 zu erstellenden Katastern und Verzeichnissen zu vermerken.</p> <p>(9) Alle nach den Absätzen 2 bis 7 zu erstellenden Kataster und Verzeichnisse sind für jedermann zugänglich in geeigneter Form im Internet zu publizieren und zudem bei den Landratsämtern für jedermann zur kostenfreien Einsichtnahme während der Dienstzeiten auszulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Richtlinien</p> <p>(1) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die besonderen Umwelanforderungen nach § 5 Abs. 2 sowie die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 für Vorhaben nach §§ 2 und 3, werden in Richtlinien festgelegt.</p> <p>(2) Die Richtlinien nach § 2 Abs. 1 Satz 3 werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen</p> <p>(1) Die Verordnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 Satz 4 werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium erlassen. Die Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 wird von dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium im</p>

(3) Die Richtlinien für Maßnahmen nach § 3, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, sowie für die Maßnahmen nach § 4 werden von dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen erlassen. Soweit der geförderte Wohnungsbau nicht betroffen ist, werden die Richtlinien für Maßnahmen nach § 3 von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen.

(4) Die Richtlinien für Maßnahmen und Vorhaben nach den §§ 5 bis 8 werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Umwelt zuständigen Ministerium, für Maßnahmen und Vorhaben nach § 6 darüber hinaus im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erlassen. Darüber hinaus werden die Richtlinien, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, im Einvernehmen mit dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium und, soweit sie eine Förderung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft vorsehen, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erlassen.

Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium erlassen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes werden in Verordnungen festgelegt. Die Verordnungen für Maßnahmen nach § 3, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, sowie für die Maßnahmen nach § 4 werden von dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen erlassen. Soweit der geförderte Wohnungsbau nicht betroffen ist, werden die Verordnungen für Maßnahmen nach § 3 von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 5 bis 8, insbesondere der Umwelanforderungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a), werden in Verordnungen festgelegt. Die Verordnungen werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Umwelt zuständigen Ministerium, für Maßnahmen und Vorhaben nach § 6 darüber hinaus im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erlassen. Darüber hinaus werden die Verordnungen, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, im Einvernehmen mit dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium und, soweit sie eine Förderung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft vorsehen, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erlassen.

(4) Die Verordnung nach § 13 Satz 6 wird vom Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem für Energie und dem für die Raumordnung zuständigen Ministerium erlassen.

<p><i>(5) Das Energie-Technologie-Programm wird von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den für Wissenschaft und für Wirtschaft zuständigen Ministerien aufgestellt.</i></p> <p><i>(6) Die Richtlinien werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.</i></p>	<p>(5) Das Energie-Technologie-Programm wird von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den für Wissenschaft und für Wirtschaft zuständigen Ministerien aufgestellt.</p> <p>entfällt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Windenergienutzung</p> <p>(1) Die gemeindliche Bauleitplanung hat durch entsprechende Ausweisung in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen dafür Sorge zu tragen, dass in Anpassung an die örtliche Situation Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach § 9 Abs. 4a des Hessischen Landesplanungsgesetzes bestmöglich genutzt werden.</p> <p>(2) Bei der Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen obliegen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß ihrer Kompetenzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 der Baunutzungsverordnung sämtliche Entscheidungen, die jeweils auf den Einzelfall bezogen sein müssen.</p> <p>(3) Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den Raumordnungsplänen sollen die Empfehlungen der kreisfreien Städte und der Gemeinden berücksichtigt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Clearingstelle</p> <p>Zur Klärung von Streitigkeiten auch schon vor Abschluss eines Genehmigungsverfahrens und damit zur Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit bei Genehmigungspflichten für Anlagen der Wind- und Wasserkraftnutzung wird eine Clearingstelle bei der obersten</p>

	Landesplanungsbehörde mit drei bestellten Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt eingerichtet. Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt und müssen von dem für Energiefragen zuständigen Ausschuss des Landtages bestätigt werden. Das Einigungsverfahren findet unter Anhörung der gegenüberstehenden Positionen öffentlich statt. Die Clearingstelle kann Sachverständige bestellen. Der Rechtsweg über Entscheidungen der Clearingstelle bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Verordnung.
§ 12 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten
<i>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</i>	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Alte Fassung	Neue Fassung
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	
§ 1	§ 1
Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
<p><i>(1) Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage des Menschen und aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).</i></p> <p><i>(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur</i></p>	<p>unverändert</p> <p>(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur</p>

Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an die Natur und Landschaft, insbesondere von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, unter Beachtung der Freiheit des Eigentums angemessen ist. Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 8; weitere solche Grundsätze sind:

1. Die Kulturlandschaften des Landes sind in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten; dazu gehören eine ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lebensräume, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren.

2. Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu planen und zu gestalten, dass sie möglichst wenig Fläche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen und insbesondere die Lebensräume, Zug- und Wanderwege von Tieren sowie die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. Wanderwege und Landschaftsteile, die Lebensräume bedrohter Arten verbinden oder vernetzen, werden besonders geschützt; Wanderwege von Tieren sollen bei Zerschneidung durch geeignete Maßnahmen wie Querungshilfen wiederhergestellt werden.

3. Nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegende Tierarten sowie Pflanzenarten, die in der kulturgeschichtlichen Neuzeit nach Hessen gelangt sind und unerwünschte, insbesondere verdrängende oder schädigende Auswirkungen auf heimische

Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an die Natur und Landschaft, insbesondere von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, unter Beachtung der Freiheit des Eigentums angemessen ist. Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 8; weitere solche Grundsätze sind:

1. Die Kulturlandschaften des Landes sind in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten; dazu gehören eine ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lebensräume, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren.

2. Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu planen und zu gestalten, dass sie möglichst wenig Fläche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen und insbesondere die Lebensräume, Zug- und Wanderwege von Tieren sowie die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. **Hierbei ist im Falle von Windkraftanlagen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie der § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 zu beachten.** Wanderwege und Landschaftsteile, die Lebensräume bedrohter Arten verbinden oder vernetzen, werden besonders geschützt; Wanderwege von Tieren sollen bei Zerschneidung durch geeignete Maßnahmen wie Querungshilfen wiederhergestellt werden.

3. Nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegende Tierarten sowie Pflanzenarten, die in der kulturgeschichtlichen Neuzeit nach Hessen gelangt sind und unerwünschte, insbesondere verdrängende oder schädigende Auswirkungen auf heimische

<p><i>Arten und Habitate haben (invasive Arten), sollen bekämpft werden, soweit unter Einsatz vertretbarer Mittel eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.</i></p> <p><i>(3) Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere des Art. 10 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge vom 16. April 2003 (ABl. EG Nr. L 236 S. 33), der Art. 10, 11, 18 und 22 Buchst. c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1), und im Rahmen der Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) sowie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die wissenschaftliche Forschung und die Umweltbeobachtung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, auch zur Erfüllung der dem Lande obliegenden Berichtspflichten, sowie die Bildungs- und die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und nach Möglichkeit zu fördern.</i></p>	<p>Arten und Habitate haben (invasive Arten), sollen bekämpft werden, soweit unter Einsatz vertretbarer Mittel eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen</p> <p><i>(1) Der Verursacher eines Eingriffs hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen</p> <p>unverändert</p>

vermeidbar, wenn und soweit die jeweilige Maßnahme selbst, die Art oder Dauer ihrer Durchführung oder ihre Auswirkungen die Schutzgüter des § 12 Abs. 1 oder Landschaftselemente im Sinne des Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG mehr beeinträchtigt oder gefährdet als notwendig ist, um die mit dem Eingriff verfolgten Ziele zu erreichen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Behörde kann abweichende Anforderungen an die Gestaltung des Zustandes nach dem Eingriff stellen, um Lebensräume besonders geschützter Arten von Tieren und Pflanzen zu fördern, wenn dies zumutbar ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Soweit dem Eingriff die Schutzvorschriften des Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG oder der Art. 12 oder 13 der Richtlinie 79/409/EWG entgegenstehen, erfolgt die Zulassung nach Maßgabe des Art. 9 der Richtlinie Richtlinie 79/409/EWG oder des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG . Werden als Folge des Eingriffs

unverändert

(3) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. **Bei Windkraftanlagen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass diese durch ihre positiven Klimaeffekte in erheblichem Maße zum Natur- und**

Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. a und c des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausgleichbar sind, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Kompensationsmaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein. Sie sollen im regionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen, der Landschaftsplanung nicht widersprechen und so ausgestaltet werden, dass für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen und Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten oder Schutzziele in Naturschutzgebieten nach Maßgabe von Maßnahmen- oder Pflegeplänen soweit möglich gefördert werden. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken, soll der Vorrang gegeben werden. Maßnahmen dürfen nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(5) Für die Erfüllung der Ausgleichs- und Ersatzpflicht hat auch der Rechtsnachfolger des Eigentümers des beanspruchten Grundstücks einzustehen. Die Naturschutzbehörde trägt die festgesetzten

Landschaftsschutz beitragen, was in einer Gesamtabwägung besonders zu berücksichtigen ist. Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gilt dies nur, wenn sie nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung vergütungsfähig wären. Soweit dem Eingriff die Schutzvorschriften des Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG oder der Art. 12 oder 13 der Richtlinie 79/409/EWG entgegenstehen, erfolgt die Zulassung nach Maßgabe des Art. 9 der Richtlinie Richtlinie 79/409/EWG oder des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG . Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. a und c des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausgleichbar sind, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

unverändert

unverändert

Maßnahmen unter genauer Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke in das Register nach § 55 ein.	

Alte Fassung	Neue Fassung
Hessische Gemeindeordnung	
§ 19	§ 19
Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang	Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang
<p>(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.</p> <p>(2) Sie kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernheizung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.</p> <p>(2) Sie kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Insbesondere bei Grundstücken mit Gebäuden, die bereits zu einem maßgeblichen Teil mit erneuerbaren Energien versorgt werden, können Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder sonstige dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienenden Einrichtungen vorgesehen werden. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen</p>

	beschränken.

Alte Fassung	Neue Fassung
Hessische Bauordnung	
§ 2	§ 2
Begriffe	Begriffe
<p><i>(1) 1 Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Aufschüttungen und Abgrabungen,</i> <i>2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,</i> <i>3. Sport-, Spiel-, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze,</i> <i>4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,</i> <i>5. Gerüste,</i> <i>6. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,</i> <i>7. ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (Werbeanlagen).</i> <p><i>.</i></p>	<p><i>(1) 1 Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Aufschüttungen und Abgrabungen,</i> <i>2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,</i> <i>3. Sport-, Spiel-, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze,</i> <i>4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,</i> <i>5. Gerüste,</i> <i>6. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,</i> <i>7. ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (Werbeanlagen).</i> <p><i>.</i></p>

<p>(14) Als öffentlich-rechtliche Sicherung gelten die Begründung einer Baulast, Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, aus denen sich der Sicherungszweck zwingend ergibt.</p>	<p>(14) Als öffentlich-rechtliche Sicherung gelten die Begründung einer Baulast, Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, aus denen sich der Sicherungszweck zwingend ergibt.</p> <p>(15) Rationelle Verwendung von Energie ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, in bebauten Gebieten insbesondere durch solare Strahlungsenergie, Kleinwindkraft und Kleinwasserkraft, 2. die schonende Nutzung nicht erneuerbarer und nachwachsender Ressourcen, insbesondere durch die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Primärenergieeinsatz und Nutzenergieertrag (Strom und Wärme) vorzugsweise durch die Erzeugung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung und deren möglichst ortsnahe Verteilung und Verwendung zur Vermeidung von Leitungsverlusten, 3. eine Reduzierung des Verbrauchs an Nutzenergie durch Energieeinsparung und Energieeffizienz.
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) <i>Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.</i></p> <p>(2) <i>Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen, einschließlich des Klimas und der Ressourcen, sind zu schonen und Energie rationell zu verwenden.</p> <p>(2) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck</p>

<p><i>entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.</i></p> <p><i>(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden; § 16 Abs. 3, § 20 und § 63 bleiben unberührt.</i></p> <p><i>(4) Für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder von ihren Teilen, für ihre Nutzungsänderung und für die Baustelle gelten Abs. 1 und 3 entsprechend.</i></p>	<p>entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.</p> <p>(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden; § 16 Abs. 3, § 20 und § 63 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder von ihren Teilen, für ihre Nutzungsänderung und für die Baustelle gelten Abs. 1 und 3 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abstandsflächen und Abstände</p> <p><i>(1) Vor den oberirdischen Außenwänden von Gebäuden sind Flächen von oberirdischen Gebäuden sowie von Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 8 freizuhalten (Abstandsflächen). Abstandsflächen sind nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Nachbargrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften</i></p> <p><i>1. das Gebäude an die Grenze gebaut werden muss oder</i></p> <p><i>2. das Gebäude an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass vom Nachbargrundstück angebaut wird.</i></p> <p><i>Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude an der Grenze vorhanden, kann gestattet oder verlangt werden, dass angebaut wird. Muss nach planungsrechtlichen</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abstandsflächen und Abstände</p> <p>unverändert</p>

<p><i>Vorschriften an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, kann gestattet oder verlangt werden, dass eine Abstandsfläche eingehalten wird. Nachbargrenzen sind Grundstücksgrenzen zu benachbarten Grundstücken, die mit Gebäuden bebaut sind oder für eine Bebauung mit Gebäuden in Betracht kommen. Der Anbau an andere Gebäude muss, soweit dies städtebaulich vertretbar ist, nicht deckungsgleich sein. Soweit Gebäude nicht durch Außenwände abgeschlossen sind, tritt an deren Stelle eine gedachte, auf die Vorderkanten der umgebenden Bauteile bezogene Abschlussfläche.</i></p> <p><i>(2) Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.</i></p> <p><i>(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken. Dies gilt nicht für</i></p> <p><i>1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,</i></p> <p><i>2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und</i></p> <p><i>3. Gebäude, andere bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2, die in der Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden können.</i></p> <p><i>(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird rechtwinklig zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand; bei gestaffelten Wänden gilt dies für den jeweiligen Wandabschnitt. Bei geneigter Geländeoberfläche oder bei geneigtem oberem Wandabschluss kann die mittlere Wandhöhe (Wandfläche geteilt durch größte Wandbreite) zugrunde gelegt werden; für die</i></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	--

<p><i>Mittelung sind Wandabschnitte bis zu einer Länge von 16 m zu bilden. Als Wand gelten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Dachaufbauten in Verlängerung der Außenwand oder mit Rücksprung bis zu 0,50 m hinter die Außenwand,</i> <i>2. Dachaufbauten, wenn deren Gesamtbreite je Dachfläche zusammen mehr als die Hälfte der Breite der darunter liegenden Außenwand beträgt, und</i> <i>3. Dächer und Dachteile mit einer Dachneigung von mehr als 70°.</i> <p><i>Zur Wandhöhe werden zu einem Drittel hinzugerechnet:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Dächer und Dachteile mit einer Dachneigung von mehr als 45° bis 70°,</i> <i>2. Dachaufbauten auf Dächern und Dachteilen bis zu 45° Dachneigung, wenn deren Gesamtbreite je Dachfläche zusammen mehr als ein Fünftel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite der darunter liegenden Außenwand beträgt.</i> <p><i>Das sich ergebende Maß ist H.</i></p> <p><i>(5) Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. allgemein 0,4 H,</i> <i>2. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung 0,2 H.</i> <p><i>Den Gewerbe- und Industriegebieten stehen nach ihrer Nutzung vergleichbare Sondergebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechen, gleich. Das jeweilige Maß ist auf volle 10 cm abzurunden. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3 m betragen.</i></p> <p><i>(6) Vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten, wie</i></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	---------------------------------------

<p>1. Gesimse und Dachvorsprünge sowie</p> <p>2. Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Erker und Balkone, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen,</p> <p>bleiben bei Bemessung der Tiefe der Abstandsflächen außer Betracht, sofern sie nicht mehr als 1,50 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. An bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Gebäuden nachträglich angebrachte Außenwandverkleidungen, die dem Wärmeschutz und der Energieeinsparung dienen, können in dem hierfür nötigen Umfang in die Tiefe der Abstandsflächen hineinragen.</p> <p>(7) In Gewerbe- und Industriegebieten genügt abweichend von Abs. 5 bei Wänden ohne Öffnungen als Tiefe der Abstandsflächen</p> <p>1. 1,50 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind und einschließlich ihrer Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</p> <p>2. 3 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind oder wenn sie einschließlich ihrer Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>Das gilt nicht für Abstandsflächen gegenüber Nachbargrenzen.</p> <p>(8) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten Abs. 1 bis 7 entsprechend.</p> <p>(9) In den Abstandsflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandsfläche sind zulässig</p> <p>1. erdgeschossige Garagen bis 100 m² Nutzfläche,</p> <p>2. erdgeschossige Gebäude und sonstige</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	--

<p>Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 8,</p> <p>3. gebäudeunabhängige Solaranlagen bis 3 m Höhe und bis zu 9 m Länge, Solaranlagen an und auf Gebäuden nach Nr. 1.</p> <p>(10) Ohne Abstandsfläche unmittelbar an der Nachbargrenze sind je Baugrundstück zulässig</p> <p>1. Garagen einschließlich Abstellraum an einer Nachbargrenze des Grundstücks bis zu insgesamt 9 m Länge, einschließlich Dachüberständen; über der Geländeoberfläche darf die grenzseitige mittlere Wandhöhe nicht höher als 3 m und die Fläche dieser Wand nicht größer als 20 m² sein,</p> <p>2. eine überdachte Zufahrt zu Tiefgaragen; die Einschränkungen nach Nr. 1 gelten entsprechend,</p> <p>3. bis zu drei Stellplätze an einer Nachbargrenze des Grundstücks,</p> <p>4. ein untergeordnetes Gebäude ohne Feuerstätten bis zu 5 m² grenzseitiger Wandfläche über der Geländeoberfläche für Abstellzwecke,</p> <p>5. ein untergeordnetes Gebäude zur örtlichen Versorgung mit Energie, Kälte oder Wasser,</p> <p>6. Stützmauern zur Sicherung des natürlichen Geländes, Einfriedungen und Abfalleinrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m über unterer Geländeoberfläche,</p> <p>7. Sichtschutzzäune und Terrassenwände bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 3 m zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen,</p> <p>8. Solaranlagen nach Abs. 9 Nr. 3 bei Einhaltung einer mittleren Gesamthöhe von 3 m.</p> <p>Die Länge der Grenzbebauung darf bei den Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 insgesamt 12 m nicht überschreiten.</p>	<p>unverändert</p>
--	--------------------

<p><i>(11) Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Satzung, die die Tiefe der Abstandsflächen bindend bestimmen, haben Vorrang.</i></p>	<p>unverändert</p> <p>(12) Dies gilt nicht für Windkraftanlagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 81</p> <p style="text-align: center;">Örtliche Bauvorschriften</p> <p><i>(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über</i></p> <p><i>1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; die Vorschriften über Werbeanlagen oder Warenautomaten können sich dabei auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,</i></p> <p><i>2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Gemeindeteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen werden,</i></p> <p><i>3. die Gestaltung der Kinderspielplätze, der Lagerplätze, der Camping-, Zelt- und Wochenendplätze, der Standflächen für Abfallbehältnisse sowie über Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; hierzu können auch Anforderungen an die Bepflanzung gestellt und die Verwendung von Pflanzen, insbesondere als Hecken, als Einfriedungen verlang werden,</i></p> <p><i>4. die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 81</p> <p style="text-align: center;">Örtliche Bauvorschriften</p> <p>unverändert</p>

Abstellplätze für Fahrräder,

5. die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen,

6. andere als die in § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen in bestimmten Gemeindeteilen zur

a) Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung,

b) Erhaltung der Eigenart von Gemeindeteilen oder

c) Verdichtung der Bebauung in Kerngebieten ohne Wohnnutzung,

Die Gemeindeteile sind in der Satzung genau zu bezeichnen, Geringere Abstände sind nur zulässig, wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 hierdurch nicht entstehen,

7. die Beschränkung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Einfriedungen in bestimmten Gemeindeteilen.

Die Vorschriften nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 können über Anforderungen des § 9 hinausgehen.

(2) Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie geboten ist; danach vorgeschriebene Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten.

(2) Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte **Arten der rationellen Verwendung von Energie für die Gewinnung von Strom, Wärme oder Strom und Wärme (Raumheizung, Warmwasserbereitung)** vorgeschrieben werden,

wenn dies

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen **beiträgt** oder

<p>(3) Anforderungen nach Abs. 1 können in der Satzung auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Diese können durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht werden; hierauf sowie auf Ort und Zeit der Auslegung ist in der Satzung hinzuweisen.</p> <p>(4) In den Bebauungsplan können als Festsetzungen Vorschriften nach Abs. 1 und 2 sowie nach § 44 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuches auf diese Festsetzungen Anwendung. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Mängel der Satzung, die nicht nach Satz 3 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.</p>	<p>2. der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimas- und der Ressourcen dient.</p> <p>Vorgaben für bestimmte Arten der rationellen Energieverwendung im Gebäudebestand, insbesondere zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, können beim Austausch der Heizungsanlage, bei bestimmten Anbauten sowie Erweiterungen der baulichen Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen sowie Dachneubauten gemacht werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
Landeshaushaltsordnung	
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Ausschreibung</p> <p><i>(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.</i></p> <p><i>(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.</i></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Bei der Ausschreibung energetischer Neuinvestitionen ist die Energiebilanz im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Energiegesetzes zur zusätzlichen Grundlage zu machen.</p>